

Alternative für Deutschland

Satzung des Bezirksverbands Arnsberg

vom 16. Mai 2013

nach dem Stand vom 22. September 2019

Änderungsfassung vom 06. April 2025

Inhalt

- § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 – Gliederung
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Organe des Bezirksverbands
- § 5 – Der Bezirksparteitag
- § 6 – Der Bezirksvorstand
- § 7 – Wahlkreisversammlungen
- § 8 – Satzungsänderung
- § 9 – Auflösung und Verschmelzung
- § 10 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Bezirksverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezirksbezeichnung Arnsberg.
- (2) Der Bezirksverband (BV) hat seinen Sitz in Dortmund. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Regierungsbezirk Arnsberg.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

- (1) Der Bezirksverband ist Teil des Landesverbandes Nordrhein Westfalen und des Bundesverbandes, deren Satzungen dieser Bezirkssatzung vorgehen.
- (2) Der Bezirksverband gliedert sich in Kreisverbände, die auf Beschluss des Landesvorstands gegründet werden.
- (3) Die nachgeordneten Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzungen der Kreisverbände dürfen der Bezirkssatzung jedoch nicht widersprechen. Vor Beschluss einer eigenen Kreissatzung gilt diese Bezirkssatzung entsprechend.

(4) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes- und Landtagswahl sind die Kreisverbände an die Weisungen des Bezirksvorstandes gebunden, der selbst Weisungen vom Landes- und Bundesvorstand folgt.

(5) Im Innenverhältnis haftet der Bezirksverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Kreisverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.

(3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Bezirksvorstand auf.

§ 4 – Organe des Bezirksverbandes

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a. der Bezirksparteitag,
- b. der Bezirksvorstand,
- c. die Wahlkreisversammlungen.

§ 5 – Der Bezirksparteitag

(1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bezirksparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Bezirksparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Bezirksverbandes. Der Bezirksparteitag beschließt insbesondere über die Bezirkssatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, bis dahin gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

(3) Der Bezirksparteitag wählt den Bezirksvorstand sowie die Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. Nachgewählte Vorstandsmitglieder amtieren bis zum Ende der regulären Amtszeit.

(4) Vor Gründung aller Kreisverbände, wählt und entsendet der Bezirksverband Landesparteitagsdelegierte. Dazu wird eine Liste gewählt, von der die ersten Personen Delegierte sind, bis die jeweilige Delegiertenzahl des Bezirks erreicht ist, während die nachfolgenden Personen Ersatzdelegierte sind.

(5) Zum Mitglied des Bezirksvorstands, als Rechnungsprüfer und Landesparteitagsdelegierte können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Bezirksvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(6) Der Bezirksparteitag nimmt jedes Jahr den Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(7) Der Bezirksparteitag findet als Delegiertenversammlung (Vertreterversammlung) mit folgender Zusammensetzung statt:

Er besteht aus 200 von den Kreisverbänden entsandten Delegierten.

Die Delegiertensitze werden den Kreisverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Entfällt danach der letzte zu vergebende Sitz auf mehrere Kreisverbände gleicher Mitgliederzahl, erhalten sie jeweils einen Sitz. Die Gesamtgröße des Parteitags erhöht sich entsprechend. Es ist auf den Mitgliederbestand am Tag der Einladung zum Bezirksparteitag abzustellen. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils ein Jahr gewählt und müssen selbst Mitglieder der Partei sein. Die Delegierten sind dem Bezirksvorstand von den jeweiligen Kreisverbänden mit einer Frist von drei Tagen zum Datum des Bezirksparteitages zu nennen.

(8) Ein ordentlicher Bezirksparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Bezirksvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder bzw. nachgeordneten Kreisverbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(9) Anträge zum Bezirksparteitag sind beim Bezirksvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Delegierten oder dem Vorstand unterstützt werden.

(10) Außerordentliche Bezirksparteitage müssen durch den Bezirksvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch entweder

- a. Beschlüsse von mindestens zwei Kreisverbänden,
- b. mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Bezirksverbandes,
- c. Beschluss des Bezirksvorstandes oder

d. Beschluss des Landesvorstandes.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(11) Zwischen zwei außerordentlichen Bezirksparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Landes- oder der Bezirksvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(12) Der Bezirksparteitag wird durch einen Vertreter des Bezirks- oder Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(13) Der Bezirksparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Bezirksparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landesvorstand und den Kreisverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 – Der Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern, einem Schatzmeister, einem Schriftführer sowie einem stellvertretenden Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu fünf Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Bezirksparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Der Bezirksvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Insbesondere soll aus jedem Kreisverband ein Mitglied durch Wahl oder Kooption im Vorstand vertreten sein.

(3) Der Bezirksvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(4) Der Bezirksvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Regierungsbezirk Arnsberg betreffend im Sinne der Beschlüsse des Bezirksparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt,

darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt. Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail als auch mit einem gesicherten Messenger-Verfahren (z.B. Threema) gefasst werden. Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(5) Die Mitglieder des inneren Bezirksvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Bezirksverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000 € handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(6) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Bezirksverbandes teilzunehmen.

§ 7 – Wahlkreisversammlungen

(1) Zur Aufstellung von Wahlkreiskandidaten können Wahlkreisversammlungen einberufen werden, zu denen der Bezirksvorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen die in dem Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitglieder einlädt.

(2) Wenn ein Wahlkreis vollständig im Gebiet eines Kreisverbandes liegt, kann der Bezirksvorstand das Einladungsrecht an diesen Kreisverband delegieren.

(3) Wenn ein Wahlkreis über die Bezirksgrenzen hinausgeht, klärt der Bezirksvorstand die Frage der Einladung mit dem oder den betreffenden Nachbarbezirken. Sollte es zu keiner Einigung kommen, entscheidet der Landesvorstand.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen für Landeswahlversammlungen entsprechend.

§ 8 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Bezirksparteitages beim Bezirksvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Bezirksparteitag an alle Delegierten verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Bezirksverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Bezirksverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

(3) Beschlüsse und Wahlen des Bezirksparteitags können innerhalb von vier Wochen nach dem Bezirksparteitag vor dem Landesschiedsgericht angefochten werden. Das Landesschiedsgericht ist auch für sonstige Streitigkeiten innerhalb des Bezirksverbandes und der Kreisverbände sowie zwischen diesen zuständig.

(4) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Bezirksparteitag am 16. Mai 2013 in Kraft.

(5) Der Gründungsparteitag am 16. Mai 2013 wird als Mitgliederversammlung ohne Delegierte durchgeführt. Das gilt auch für weitere Bezirksparteitage, solange noch nicht alle Kreisverbände gegründet sind.

Änderungen

Früherer § 5 Abs. 8 gestrichen durch Beschluss des Parteitags am 28. August 2016.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 geändert, § 6 Abs. 4 Sätze 4 bis 7 eingefügt durch Beschluss des Parteitags am 22. September 2019.

§ 5 Abs. 7 geändert durch Beschluss des Parteitags am 06. April 2025